



Bern, 02.04.2026

---

## **25.018 «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!»**

### **Verhältnis zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung**

#### **Bericht in Erfüllung des Auftrags der WAK-S**

---

#### **Auftrag**

Im Hinblick auf die Beratungen in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) vom 23. März 2026 wurde die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) beauftragt, eine Stellungnahme zu den rechtlichen Fragen zu erarbeiten, die sich für den Fall einer Annahme der Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» (Volksinitiative der Mitte) ergeben würden.

Die ESTV hat – nach vorgängiger Rücksprache mit dem Bundesamt für Justiz – an der genannten Sitzung eine erste mündliche Stellungnahme abgegeben. Nachfolgend wird diese Einschätzung in schriftlicher Form festgehalten.

#### **Ausgangslage**

Die nachfolgenden rechtlichen Fragestellungen basieren auf dem Szenario, dass nach der am 8. März 2026 erfolgten Annahme des Bundesgesetzes über die Individualbesteuerung auch die Volksinitiative der Mitte angenommen wird.

#### **1. Behält das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung seine Gültigkeit, solange es vom Parlament nicht aufgehoben oder abgeändert wird?**

Das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung ist mit der Annahme an der Schlussabstimmung im Parlament vom 20. Juni 2025 gültig zustande gekommen (Art. 81 Abs. 2 Parlamentsgesetz). Das beschlossene Gesetz wurde am 1. Juli 2025 im Bundesblatt veröffentlicht. Die Erwahrung des Abstimmungsergebnisses der Volksabstimmung vom 8. März 2026 ist ebenfalls im Bundesblatt zu publizieren (Art. 15 Abs. 2 Bundesgesetz über die politischen Rechte, BPR).

Bundesgesetze sind mit Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen (Art. 2 lit. b Publikationsgesetz, PublG). Mit der Veröffentlichung entstehen auch die Rechtspflichten (Art. 8 PublG). Das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung soll spätestens 2032 in Kraft treten.

Fazit: Das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung behält seine Gültigkeit, auch wenn die Volksinitiative der Mitte angenommen wird.

**2. Muss der Bundesrat innert drei Jahren gestützt auf die Übergangsbestimmungen der Volksinitiative die alternative Steuerberechnung per Verordnung einführen, wenn das Parlament bis dahin keine gesetzliche Umsetzung der Volksinitiative beschlossen hat?**

Änderungen der Bundesverfassung treten grundsätzlich mit der Annahme durch Volk und Stände in Kraft (Art. 15 Abs. 3 BPR). Die Übergangsbestimmungen der Mitte-Initiative beauftragen den Bundesrat, eine alternative Steuerberechnung auf dem Verordnungsweg innert drei Jahren seit der Annahme einzuführen. Die Verordnung des Bundesrates ist eine selbstständige Verordnung, welche das geltende Recht bei der direkten Bundessteuer ändert.

Fazit: Der Bundesrat muss die alternative Steuerberechnung bei der direkten Bundessteuer auf dem Verordnungsweg einführen.

**3. Muss der Bundesrat bis 2032 das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung in Kraft setzen und die Verordnung über die alternative Steuerberechnung aufheben, wenn das Parlament bis dahin das Bundesgesetz nicht aufgehoben oder geändert hat?**

Das vom Volk angenommene Bundesgesetz über die Individualbesteuerung ([BBI 2025 2033](#)) bestimmt in seiner Ziff. II Abs. 3: «Dieses Gesetz tritt am 1. Januar des sechsten Jahres in Kraft, nachdem die Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen oder das Gesetz in einer Volksabstimmung angenommen worden ist. Der Bundesrat kann ein früheres Inkrafttreten bestimmen.» Es tritt damit in jedem Fall spätestens am 1.1.2032 in Kraft; der Bundesrat hat keine Kompetenz, dessen Inkrafttreten aufzuschieben, er kann es lediglich vorziehen.

Der Bundesrat muss in diesem Fall seine bereits bestehende selbstständige Verordnung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Individualbesteuerung ändern. Einerseits legt das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung die Individualbesteuerung sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) als auch im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) fest. Andererseits verlangt die Volksinitiative der Mitte für die direkte Bundessteuer das Zusammenrechnen des Einkommens von Ehepaaren. Der Bundesrat muss also seine selbstständige Verordnung dahingehend ändern, dass im DBG weiterhin eine gemeinsame Besteuerung für Ehepaare gilt. Die bereits bestehende Vorschrift zur alternativen Steuerberechnung würde er beibehalten. Demgegenüber kann er im StHG keine abweichenden Bestimmungen erlassen (vgl. Frage 4).

Fazit: Ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Individualbesteuerung gilt im Bund aufgrund der selbstständigen Verordnung des Bundesrats bei der direkten Bundessteuer für Ehepaare die alternative Steuerberechnung, während gemäss StHG die Kantone die Individualbesteuerung für ihre Steuern einführen müssen.

#### **4. Beschränken sich die Auswirkungen der Volksinitiative der Mitte auf die direkte Bundessteuer oder gibt es auch Wirkungen auf die kantonalen Steuern, wenn das Parlament das StHG nicht ändert?**

Die [Botschaft des Bundesrates](#) zur Mitte-Initiative (Ziff. 3.3.1) hält hierzu Folgendes fest:

«Gemäss der systematischen Einordnung der Bestimmung würde die Initiative die gemeinsame Besteuerung nur für die direkte Bundessteuer vorschreiben. Da es in Artikel 128 BV nur um die direkte Bundessteuer geht, wäre eine Individualbesteuerung bei den kantonalen Steuern verfassungsrechtlich weiterhin nicht ausgeschlossen. Der Verfassungsauftrag zur Harmonisierung der Einkommenssteuer von Bund und Kantonen (Art. 129 BV) und verwaltungsökonomische Aspekte würden allerdings faktisch den Spielraum des Bundesgesetzgebers, im StHG eine individuelle Besteuerung vorzusehen, stark einschränken.»

Die Kompetenz des Bundesrates gemäss Art. 197 Ziff. 15 Bundesverfassung (BV) ist ausdrücklich auf die direkte Bundessteuer beschränkt. Er kann daher nur das DBG auf dem Verordnungsweg anpassen, während das StHG seinem Regelungsbereich entzogen bleibt. Vorliegend hat er keine Befugnis, den Harmonisierungsauftrag von Art. 129 BV zu erfüllen.

Fazit: Die Auswirkungen der Volksinitiative beschränken sich auf die direkte Bundessteuer. Da der Bundesrat das StHG nicht per Verordnung ändern kann, käme bei den kantonalen Steuern das 2032 geltende StHG zur Anwendung.

#### **5. Fazit**

Das Szenario einer gemeinsamen Besteuerung der Ehepaare bei der direkten Bundessteuer und einer Individualbesteuerung in den Kantonen wäre im Vollzug mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Dieses Szenario könnte nur der Bundesgesetzgeber vermeiden, indem er das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung vor seinem Inkrafttreten ändern oder aufheben würde.

Um die neue Verfassungsbestimmung umzusetzen, müsste im Teil DBG eine gemeinsame Besteuerung für Ehepaare vorgesehen werden und das DBG müsste dafür sorgen, dass sie gegenüber anderen Steuerpflichtigen nicht benachteiligt werden. Wie das bewerkstelligt würde, wäre dem Bundesgesetzgeber überlassen; die alternative Steuerberechnung ist nur für die selbstständige Verordnung des Bundesrats vorgeschrieben. In Bezug auf das Steuerharmonisierungsgesetz würde die verfassungsrechtliche Vorgabe zur gemeinsamen Besteuerung von Ehepaaren nicht gelten; es wäre dem Bundesgesetzgeber überlassen, eine möglichst praktikable Lösung zu finden.